

# Satzung des Vereins Logo e.V.

LOGO e.V., Schiersteiner Str. 7, D-65187 Wiesbaden  
Telefon 0611/377 699, vorstand@kinderhaus-logo.de  
Amtsgericht Wiesbaden, Vereinsregisternr: 2706

## §1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen LOGO.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Gründung und Trägerschaft eines Kindergartens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer besonders geeigneten Kinderhalbtages- und Kindertagesstätte mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung und im Rahmen eines liebevoll gestalteten Umfeldes.

## §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).  
Um das Fortbestehen des Vereins möglichst zu sichern, sollten bei Eintritt in den Verein alle Mitglieder unverbindlich angeben, welchen Vorstandsposten oder -beisitz sie, gemäß ihrer persönlichen Kenntnisse, ausüben könnten (Mehrfachnennung möglich), sodass sich bei einem anstehenden Vorstandswechsel potentielle Kandidat\*innen anhand dieser Angaben zur Wahl aufstellen lassen.  
Ordentliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von sechs Wochen haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erste Vorsitzende (Aufnahmeverfahren).
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Halbjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Bei Kündigung des Betreuungsplatzes im Logo e.V. wird automatisch auch die Mitgliedschaft aufgehoben, es sei denn, das Mitglied wiederholt ausdrücklich den Wunsch zur weiteren Mitgliedschaft.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, und sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## §5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

3. Jeder Erziehungsberechtigte der betreuten Kinder, mithin jedes Mitglied, ist verpflichtet eine festgelegte Zahl von gemeinnützigen Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten. Die Stundenzahl und der zu zahlende Betrag bei Nichtleistung der Arbeitsstunden sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Gesetzlicher Vorstand ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer davon der erste Vorstandsvorsitzende oder der zweite Vorstandsvorsitzende sein muss.  
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten Dienst-/ Honorarverträge mit einem Vorstandsmitglied zu schließen. Dies betrifft hauptsächlich die Tätigkeit des Schatzmeisters verbunden mit der Tätigkeit für Personalangelegenheiten. Detailliert werden die Aufgaben im Dienstvertrag festgelegt und eine angemessene Vergütung gewährt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auf die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und freien Mitarbeiterverträgen ist die Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Vorstandes notwendig.
5. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, wobei schriftlich auch den Beschluss per E-Mail umfasst oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. §10 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### §8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform wird auch durch eine Ladung per E-Mail gewahrt.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören darf, noch Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a) den alljährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - b) die Aufgaben des Vereins,
  - c) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
  - d) die Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Satzungsänderungen (Ausnahme: §7 Ziffer 7 der Satzung),
  - g) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

#### §9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### §10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an SOS-Kinderdörfer, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.